



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 10. August 2016

Nummer 32

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg	826
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie)	826
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Berichtigung der Bekanntmachung der Baupreisindexzahl für 2016	834
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Mustersatzung für Jagdgenossenschaften im Land Brandenburg	835
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht	841
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16909 Wittstock	842
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	842
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke	844

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 15. Februar 2016

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2015 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Breuninger, Helga, Dr., Ketzin/Havel
 Bäckerová, Eva, Dr., Košice/Slowakei
 Ebstein, Katja, Otterfing
 Groß, Bernhard, Tauche
 Huber, Wolfgang, Prof. Dr. Dr. h.c., Berlin
 Janke, Wilfried, Nuthetal
 Morgenstern, Tobias, Oderaue OT Zäckericker Loose
 Nowak, Danuta, Slubice/Polen
 Rupprecht, Friederike, Dr., Äbtissin, Heiligengrabe
 Rühmann, Thomas, Machern
 Schwan, Gesine, Prof. Dr. Dr. h.c., Berlin
 Thomas, Erhard, Kleinmachnow
 van de Loo, Heiner, Triglitz
 Ziesmer, Ronny, Cottbus

Potsdam, den 15. Februar 2016

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie)

Vom 12. Juli 2016

1 **Zweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse A, Zuwendungen aus Mitteln des ESF zugunsten der Entwicklung der Arbeitsorganisation von Unternehmen zur Steigerung der Qualität von Arbeit, Sicherung von Fachkräften und Anpassung an sich verändernde demografische, technologische und ökologische Rahmenbedingungen. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Die Gestaltung des demografischen Wandels und der Digitalisierung, die Schaffung guter und attraktiver Arbeitsbedingungen und die Sicherung unternehmerischer Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit sowie der nötigen Fachkräfte sind zentrale Herausforderungen für die Entwicklung Brandenburgs. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen kann die Modernisierung der

betrieblichen Arbeitsorganisation einen wichtigen Beitrag leisten. Sie wird jedoch nur dann nachhaltig und erfolgreich sein, wenn die Beschäftigten als Wissens- und Kompetenzträger aktiv in die Entwicklung betrieblicher Innovationen einbezogen werden. Die Sozialpartner können den Wandel der Arbeit mit zukunftsweisenden Tarifverträgen und innovativen Betriebsvereinbarungen gemeinsam und mitbestimmungsorientiert gestalten und fortentwickeln. Unter den Brandenburger Bedingungen einer kleinbetrieblichen Wirtschaftsstruktur, niedriger Organisationsgrade und schwacher Tarifbindung sind die Stärkung der Sozialpartnerschaft und Ausweitung der Tarifbindung ein wichtiger Schritt, um das Land zu einem Standort unternehmerischer Innovation und der Guten Arbeit fortzuentwickeln. Die Richtlinie bezieht sich daher gleichermaßen auf die Modernisierung betrieblicher Arbeitsorganisation und hierzu auf die Förderung einer beteiligungsorientierten Unternehmenskultur als auch auf das Werben und Vermitteln von Vorzügen der Tarifbindung, betrieblicher Mitbestimmung und Engagement in Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften.

- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktivitäten zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind im Konzept zur Antragstellung darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Projekte zur Modernisierung der betrieblichen Arbeitsorganisation und Vermittlung sozial-

partnerschaftlicher Inhalte im Land Brandenburg gemäß den in Nummer 2.4 aufgeführten Themenkomplexen und Inhalten. Die Laufzeit der Projekte beträgt mindestens 24 Monate und maximal 36 Monate.

Die Aufgaben zur Projektdurchführung umfassen:

- Akquise von Unternehmen,
- Orientierungsgespräche mit Unternehmen,
- Ansprache von Betriebsräten und Führen von Orientierungsgesprächen,
- Beschaffung, Koordinierung und Begleitung von Beratungsleistungen für die Beratungsstufen 1 und 2 nach Nummer 2.2,
- Einbindung der jeweils relevanten Sozialpartner in einen Projektbeirat sowie Entwicklung und Moderation eines branchenbezogenen Dialogs,
- Veranstaltung von Erfahrungsaustauschen im Projektkontext,
- Qualitätssicherung und Projektcontrolling,
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zu den Projektzielen und erreichten Ergebnissen.

- 2.2 Die Beratungsleistungen nach Nummer 2.1 Spiegelstrich 4 zur Modernisierung der Arbeitsorganisation von akquirierten Unternehmen und zur Stärkung der Sozialpartnerschaft umfassen bis zu zwei Stufen und können je Stufe bis zu 20 Personentage je Unternehmen umfassen:

Stufe 1:
die Entwicklung von Betriebsanalysen und Maßnahmenplänen und gegebenenfalls - darauf aufbauend -

Stufe 2:
die Begleitung der betrieblichen Umsetzung der in Stufe 1 erarbeiteten Maßnahmenpläne.

- 2.3 Die Beratung der Unternehmen in den Stufen 1 und 2 nach Nummer 2.2 ist vom Zuwendungsempfänger an Dritte zu vergeben.

- 2.4 Die Projekte müssen sich auf mindestens einen der beiden Themenkomplexe 1. beziehungsweise 2. sowie obligatorisch auf Themenkomplex 3. beziehen. Die im Projektverlauf durchzuführenden Beratungen sind anhand der spezifischen Bedarfe der zu akquirierenden Unternehmen auf ausgewählte Inhalte der jeweiligen Themenkomplexe auszurichten.

1. Modernisierung der Arbeitsorganisation zur betrieblichen Fachkräftesicherung im Sinne Guter Arbeit

- Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen und Entgeltgleichheit,
- betriebliches Ausbildungsmanagement,
- betriebliches Weiterbildungsmanagement,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Alternativen zu atypischen Beschäftigungsverhältnissen,

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Pflege,
- Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz,
- alters- und altersgerechte Arbeitsbedingungen,
- Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
- Integration von Menschen mit Behinderung

und/oder:

2. Modernisierung der Arbeitsorganisation zur Gestaltung von Arbeit 4.0/digitaler Arbeitswelt im Sinne Guter Arbeit

- betriebliche Innovationsprozesse,
- betriebliches Ausbildungsmanagement,
- betriebliches Weiterbildungsmanagement,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- flexible Arbeitsweisen,
- Gesundheitsschutz,
- Beschäftigtendatenschutz,
- ökologische Maßnahmen zur Ressourceneinsparung

sowie in jedem Fall verpflichtend:

3. Stärkung der Sozialpartnerschaft

- Einbezug der Beschäftigten in die Modernisierung der Arbeitsorganisation (Partizipationskultur im Unternehmen),
- Unterstützung der Betriebsparteien in Veränderungsprozessen,
- Sensibilisierung für betriebliche Mitbestimmung,
- Sensibilisierung für Tarifbindung.

2.5 Der Beratungsprozess in den Unternehmen soll auf dem Dialog zwischen Geschäftsführung, Beschäftigten und - soweit vorhanden - dem Betriebsrat beruhen und förderlich auf die gleichberechtigte Teilhabe der genannten Akteure und eine betriebliche Partizipationskultur hinwirken.

2.6 Projektbeirat

Der Projektbeirat hat die Aufgabe, das jeweilige Projekt zu begleiten und dessen Umsetzung zu unterstützen. Er ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Bewilligung zu bilden und soll mindestens halbjährlich tagen. Mitglieder des Projektbeirates sind die in der jeweiligen Branche tätigen tariffähigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, um deren enge Einbindung in die Projektumsetzung zu befördern. Soweit tariffähige Branchentarifpartner fehlen, sind der Bezirk Berlin-Brandenburg des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) beziehungsweise die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg (UVB) als Mitglieder für den Projektbeirat zu gewinnen.

Dem Projektbeirat können je nach Konzept auch weitere Mitglieder angehören, beispielsweise aus der Wissenschaft oder Betriebsparteien von Unternehmen.

2.7 Branchenbezogener Dialog

Die im Projektbeirat und im Rahmen von Veranstaltungen der Projekte geführten Diskussionen zu Problemstellungen, Herausforderungen und Handlungsansätzen innerhalb der für das Projekt gewählten Branche sind als Branchendialog zu verstehen. Unter Moderation des Zuwendungsempfängers sind die Projekterfahrungen mit den inhaltlichen Debatten der Sozialpartner zu verknüpfen sowie die Betriebsparteien der beteiligten Unternehmen mit den jeweiligen Sozialpartnern zu vernetzen. So sollen die betrieblichen und überbetrieblichen Diskussionsprozesse verknüpft werden. Am Ende des Projektes sind auf einer Abschlussveranstaltung wesentliche Ergebnisse des Dialogs und des gesamten Projektes zu präsentieren.

2.8 Die Projekte können eine transnationale Komponente enthalten, um über die Zusammenarbeit mit mindestens einem Partner aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch wechselseitiges Lernen die Projektziele besser zu erreichen. Vorgesehene Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können tariffähige Gewerkschaften und tariffähige Arbeitgeberverbände (unter anderem Innungen) als Sozialpartner sein sowie sonstige Organisationsträger (zum Beispiel Bildungsdienstleister) als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder als Personengesellschaften. Die Sozialpartner müssen einen Standort in oder eine örtliche Zuständigkeit für Brandenburg aufweisen. Zur Bestimmung der jeweils zuständigen Gewerkschaft und des Arbeitgeberverbandes wird auf das Gemeinsame Tarifregister Berlin und Brandenburg hingewiesen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Projekt kann in bis zu zwei Branchen tätig sein.

4.2 Absichtserklärungen

4.2.1 Voraussetzung für die Zuwendung sind Absichtserklärungen, sogenannte Letter of Intent (LOI), der für die jeweilige Branche oder Branchen zuständigen tariffähigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die mit dem Antrag einzureichen sind. Wenn ein Projekt in zwei Branchen vorgesehen ist, sind Letter of Intent der Sozialpartner beider Branchen einzuholen.

4.2.2 Wenn in einer ausgewählten Branche tariffähige Sozialpartner fehlen, ist lediglich für den fehlenden Bran-

chentarifpartner ein Letter of Intent des DGB beziehungsweise der UVB beizubringen.

4.2.3 Die Letter of Intent sollen die Bereitschaft der Sozialpartner, im Projektbeirat mitwirken zu wollen, bestätigen.

4.3 Voraussetzung für die Beteiligung von Unternehmen an einem Projekt ist, dass sie eine Betriebsstätte im Land Brandenburg im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Eine Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband oder das Vorhandensein eines Betriebsrats oder von Tarifbindung werden nicht vorausgesetzt.

4.4 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für akquirierte Unternehmen nach Nummer 2.2 ist, dass die jeweilige Geschäftsführung und - soweit vorhanden - der Betriebsrat des jeweiligen Unternehmens sich in einer Erklärung zum Wert der Sozialpartnerschaft bekennen.

4.5 Bei Erfahrungsaustauschen muss sich der Kreis der Teilnehmenden mehrheitlich aus in Brandenburg Beschäftigten oder wirtschaftlich Tätigen zusammensetzen und die Austausche müssen im Land Brandenburg stattfinden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Die förderfähigen Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus:

5.4.1 direkten und indirekten Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Projektdurchführung nach Nummer 2.1.

Die direkten Ausgaben des Zuwendungsempfängers umfassen Personal- und Sachausgaben. Ausgaben für durch Dritte erbrachte Beratungsleistungen nach Nummer 2.2 werden je Personentag bis zu einem Betrag von höchstens 1 000 Euro zuzüglich nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer gefördert. Ein Personentag umfasst mindestens acht Zeitstunden. Eine höhere Stundenzahl pro Tag führt nicht zur Erhöhung des Tagessatzes.

Die indirekten Ausgaben des Zuwendungsempfängers werden über eine Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert.

5.4.2 Ausgaben der Unternehmen für die Entgeltfortzahlung an Beschäftigte, die zur Teilnahme an den Beratungen der Unternehmen nach Nummer 2.2 während der

Arbeitszeit freigestellt sind. Diese Freistellungsausgaben werden pauschaliert in Höhe von 18,50 Euro je Person und Zeitstunde nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt. Entgeltfortzahlungen für an Erfahrungsaustauschen teilnehmende Beschäftigte sind nicht förderfähig.

Der Nachweis der pauschalierten Entgeltfortzahlung nach Nummer 5.4.2 erfolgt durch Nachweis der Teilnahme der an den Beratungen der Unternehmen teilnehmenden Beschäftigten und der Freistellungserklärung des Arbeitgebers.

5.5 Kofinanzierung durch die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger haben eine Kofinanzierung von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben zu gewährleisten. Dafür kommen in Frage:

- Eigenmittel des Zuwendungsempfängers und Dritter,
- Beiträge der Unternehmen für Beratungsleistungen,
- Ausgaben nach Nummer 5.4.2.

5.6 Die ESF-Zuwendung darf je Projekt 460 000 Euro nicht überschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

6.2 Bei der Förderung nach Nummer 2.2 handelt es sich für die beratenen Unternehmen um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach der De-minimis-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an ein einziges Unternehmen bis zu 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Ausgenommen von der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde durch den Zuwendungsempfänger vor Gewährung der Beihilfe anzugeben.

6.3 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF Öffentlichkeitsarbeit 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

6.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, zu den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen.

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt beteiligten Partnern. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmensende ergänzende projektbezogene Angaben über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.6 Gegenüber der ILB sind jeweils zum 30. Juni eines Jahres zusätzliche Fortschrittsberichte zu erbringen.

- 6.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, der ZAB ZukunftsAgentur Bran-

denburg GmbH und dem MASGF auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

6.8 Die Zuwendungsempfänger müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten zum Beispiel die Auswertung von Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsbehörde und von Vor-Ort-Besuchen der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH sowie die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen.

6.9 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten. Für Beratungsleistungen nach Nummer 2.2 gelten abweichend die unter Nummer 5.4 genannten Beträge.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des Konzepts (Anforderungen gemäß Anlage) und der Letter of Intent gemäß der Nummer 4.2 sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MASGF und der ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH über die Gewährung der Förderung. Die Zuordnung des Projektes zu Clustern wird positiv berücksichtigt.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, insbesondere die ANBest-EU.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne

des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 12. Juli 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage

zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie) in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

I. Anforderungen an einzureichende Konzepte

Das Konzept soll maximal 20 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Erfahrungen und Kompetenzen sowie Befähigung des Trägers und Projektpersonals

1.1 Aussagen zum Antragsteller

- Selbstdarstellung,
- Darstellung der Befähigung zur Projektdurchführung (zum Beispiel bisherige Erfahrungen mit ESF-Projekten) und Referenzen, insbesondere von Unternehmen und Sozialpartnern,
- organisatorische Verankerung des Projektes beim Antragsteller/Träger.

1.2 Angaben zu spezifischen Erfahrungen und Kompetenzen

- Akquise von Unternehmen,
- Projekterfahrung mit Unternehmen im Hinblick auf konkrete betriebliche Veränderungsstrategien (beispielsweise Maßnahmepläne) und deren Begleitung sowie Beschaffung externer Beratungsleistungen,
- Ansprache und Beratung von Betriebsräten,
- Zusammenarbeit mit Arbeitgeberverbänden und/oder Gewerkschaften,
- Verankerung in der Region beziehungsweise im Land Brandenburg,
- Darstellung von Kenntnissen und Erfahrungen mit De-minimis-Verfahren.

1.3 Angaben zum vorgesehenen Personal

- Darstellung der Aufgaben im Projekt,
- Angaben zu einschlägigen formalen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen des vorgesehenen Personals.

2 Betriebliche Beratungsprozesse zur Modernisierung der Arbeitsorganisation

2.1 Strategie und Inhalt

- Angaben, welche Branche/Branchen in welcher Region Brandenburgs beziehungsweise in ganz Brandenburg erreicht werden sollen,
- gegebenenfalls Darstellung eines Clusterbezugs,
- Problemanalyse der Branche,
- Auswahl und Begründung des arbeitspolitischen Themenkomplexes nach Nummer 2.4 der Richtlinie und erwartete Beratungsschwerpunkte,
- Beratungsverständnis,
- strategischer Ansatz zur Akquise von Unternehmen und Ausgestaltung der Orientierungsgespräche,
- Beschreibung der Ansprache und Orientierungsgespräche mit Betriebsratsgremien,
- Beschreibung der vorgesehenen Vergabeverfahren, Schätzung der Auftragswerte, Qualitätsanforderungen und Auswahlkriterien der externen Beratungsdienstleistungen,
- Beschreibung der Koordinierung und Begleitung der Beratungsleistungen (Qualitätskontrolle, Projektcontrolling)
 - Begleitung des Umsetzungsprozesses (ständiger Ansprechpartner, Vor-Ort-Besuche und Gespräche in den zu beratenden Unternehmen, Rückkopplungsgespräche mit Beratungsdienstleistern, Auswertung der Maßnahmepläne),
 - verbindliche Vereinbarungen zwischen den Zuwendungsempfängern, den Beratungsdienstleistern und den zu beratenden Unternehmen zur Umsetzung der Beratungsleistungen und Sicherung der Kofinanzierung.

2.2 Zielwerte

- Anzahl der Unternehmen, die für ein Orientierungsgespräch gewonnen werden sollen,
- Anzahl der Unternehmen, die für eine Beratung nach Stufe 1 (Erstellung von Maßnahmeplänen) gewonnen werden sollen,
- Anzahl der Unternehmen, die für die sich gegebenenfalls anschließende Beratung nach Stufe 2 (Begleitung der Umsetzung der Maßnahmepläne aus Stufe 1) gewonnen werden sollen,
- Anzahl der Betriebsratsgremien, die für ein Orientierungsgespräch gewonnen werden sollen.

3 Ansatz zur Stärkung der Sozialpartnerschaft

- Analyse des Ist-Zustandes,
- Strategie zur Verbreitung sozialpartnerschaftlicher Ideen und Strukturen,
- Vermittlung sozialpartnerschaftlicher Ideen und Strukturen im Rahmen der betrieblichen Beratungsprozesse,
- Mitglieder und Ausgestaltung des Projektbeirats,
- Ausgestaltung des Branchendialogs unter Berücksichtigung der geplanten Erfahrungsaustausche und der Abschlussveranstaltung.

4 Verankerung der Querschnittsthemen

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich der Beachtung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen,
- nachhaltige Entwicklung bei ökologischen Fragen.

5 Öffentlichkeitsarbeit und Erfahrungsaustausche

- Strategischer Ansatz und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit,
- Anzahl, Ausgestaltung und Funktion der Erfahrungsaustausche,
- Ausgestaltung der Abschlussveranstaltung (gemäß Nummer 2.7 der Richtlinie).

6 Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

- Darstellung des Zeit- und Aktivitätenplans mit Angabe von Meilensteinen,
- Projektcontrolling inklusive entsprechender Aktivitäten zur Sicherung der inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Steuerung,
- Angaben zum geplanten Mitteleinsatz in Bezug auf die angestrebten Ziele,
- Beschreibung der räumlichen, technischen und kommunikativen Infrastruktur des Antragstellers zur Projektumsetzung.

Die Darlegung der Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Nr.	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Erfahrungen und Kompetenzen sowie Befähigung des Trägers und Projektpersonals	30	25 %	7,5
2	Betriebliche Beratungsprozesse zur Modernisierung der Arbeitsorganisation			
2.1	Strategie und Inhalt	30	20 %	6
2.2	Zielwerte	30	10 %	3
3	Ansatz zur Stärkung der Sozialpartnerschaft	30	20 %	6
4	Verankerung der Querschnittsthemen	30	10 %	3

Nr.	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
5	Öffentlichkeitsarbeit und Erfahrungsaustausche	30	5 %	1,5
6	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	30	10 %	3
Gesamt			100 %	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 6 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der im Folgenden benannten Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben:

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Kriterien Nummer 2.1 und Nummer 3 mindestens mit befriedigend bewertet wurden.

Berichtigung der Bekanntmachung der Baupreisindexzahl für 2016

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 27. Juli 2016

Die Bekanntmachung der Baupreisindexzahl für 2016 vom
31. Mai 2016 (ABl. S. 623) ist wie folgt zu berichtigen:

Nummer 11 der Tabelle ist wie folgt zu ersetzen:

„11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	69
	Bauart schwer ¹	60
	sonstige Bauart	52
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	60
	Bauart schwer ¹	52
	sonstige Bauart	43
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	52
	Bauart schwer ¹	43
	sonstige Bauart	33
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	43
	Bauart schwer ¹	33
	sonstige Bauart	24“.

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 13. Juli 2016

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg empfiehlt nachfolgendes Muster als Grundlage bei der Erstellung von Satzungen für Jagdgenossenschaften.

In der Satzung sind zu bestimmen:

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,
2. Gebiet der Jagdgenossenschaft,
3. Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben werden können, wobei der Festsetzungsbeschluss und der Haushaltsplan gleichzeitig in Kraft treten müssen,
4. Bestimmungen für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung,
5. Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung und des Vorstandes sowie
6. Form der Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

Die übrigen Satzungsbestimmungen kann die Jagdgenossenschaft eigenständig regeln.

Satzung der Jagdgenossenschaft „...“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes ... hat am ... folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes ... ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft ...“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in ... Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in

der Stadt/Gemeinde ...

- der abgesonderten Gemarkung ...
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft ...

die Gemarkungen ...

der Stadt/Gemeinde ...

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,

13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,

14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,

15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insingeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,

16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und

17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt/Gemeinde ... zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser

Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungs-

gemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstanden worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landshaushaltsordnung für das Haus-

haltenswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde ... durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt/Gemeinde ...“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Jagdgenossenschaft oder/und der Stadt/Gemeinde ... unter der Rubrik ...

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom ... außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom ... gewählt wurde, endet mit dem 31. März ..., § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr ... aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

_____, _____
(Ort, Datum)

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____

(Vorsitzender)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

Bekanntmachungsverordnung der Satzung:

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____
Vorsitzende(r) _____
Postadresse (Zeile 1) _____
Postadresse (Zeile 2) _____
Postadresse (Zeile 3) _____

¹ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am ... beschlossene Satzung/Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft ..., genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom ... (AZ: ...) wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch

Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes _____

_____, _____
(Ort, Datum)

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____

(Vorsitzender)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

ggf. Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder

Veröffentlichungsbestätigung

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____

Vorsitzende(r) _____

Postadresse (Zeile 1) _____

Postadresse (Zeile 2) _____

Postadresse (Zeile 3) _____

Landkreis/Stadt _____

Untere Jagdbehörde

Postadresse (Zeile 1) _____

Postadresse (Zeile 2) _____

Postadresse (Zeile 3) _____

Bestätigung

Hiermit wird erklärt, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft ... vom ... im vollen Wortlaut unter Hinweis auf deren Genehmigung vom ... der unteren Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung erfolgte entsprechend § 14 der Satzung unter Beachtung der Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt ... durch

Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes ... Nr. ..., erschienen am: ... (Kopie in der Anlage)

_____, _____
(Ort, Datum)

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft _____

(Vorsitzender)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

ggf. Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. August 2016

Die Firma Windpark Groß Ziescht GmbH & Co. KG, Voltaireweg 4 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht auf den Grundstücken in der **Gemarkung Groß Ziescht**

Flur 1, Flurstück 15 die Windkraftanlage Nr. 1
Flur 5, Flurstück 28 die Windkraftanlagen Nr. 3 und Nr. 4
Flur 5, Flurstück 36 die Windkraftanlage Nr. 7 und
Flur 5, Flurstück 52 die Windkraftanlage Nr. 5

zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf baugleichen Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m (Gesamthöhe 196 m). Die Leistung soll 3 MW je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das II. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 17.08.2016 bis einschließlich 16.09.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung/Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und im Amt Unterspreewald, Sekretariat, 2. OG, Markt 1, in 15938 Golßen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17.08.2016 bis einschließlich 30.09.2016**

schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der **Registriernummer 50.076.00/13/1.6.1G/RS** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 16.11.2016 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windenergieanlage in 16909 Wittstock**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. August 2016

Die Firma Zopf GmbH Umweltgerechte Energieprojekte, Lindenstraße 24 in 16866 Vehlow, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Wittstock, Flur 15, Flurstücke 129, 130 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben bei vorherigem Rückbau einer vorhandenen Windenergieanlage am gleichen Standort.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. September 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Neubrück Blatt 945** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	3	96	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, An den Teichen 11	5.280

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: An den Teichen 11, 15848 Rietz-Neuendorf
 Bebauung: Einfamilienhaus, Schuppen
 Geschäfts-Nr.: 3 K 81/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 434** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
3	3	419	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Hauptstr.	40.225
		420	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Hauptstr.	9.462

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.500,00 EUR.
 Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Lage: Landwirtschaftliche Flächen, Hauptstraße, 15890 Vogelsang
 Bebauung: - ohne -
 Geschäfts-Nr.: 3 K 132/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 560** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	Groß Lindow	4	396	KLIXMU(E)HLE 2	2.664

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Klixmühle 2, 15295 Groß Lindow
 Bebauung: Einfamilienhaus, zwei Garagengebäude, Stallgebäude und Anbauten
 Geschäfts-Nr.: 3 K 5/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. September 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Rangsdorf Blatt 4306** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 137.949/1 000 000 (Einhundertsiebenunddreißigtausendneuhundertneunundvierzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Rangsdorf, Flur 6, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Friedensallee, Größe 1.050 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 7 im Dachgeschoss belegenen Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte am Abstellraum A7.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
 Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Abkömmlinge, Geschwister; Veräußerung durch teilende Eigentümer, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Rangsdorf Blätter 4300 bis 4307).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 2 zu 1:

Tiefgaragenstellplatzrecht mit Geh- und Fahrrecht (Stellplatz-Nr. G177) an dem Grundstück Rangsdorf, Flur 6, Flurstück 128, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern Rangsdorf Blatt 4200 bis 4259, jeweils Abt. II Nr. 1.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 138.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2014 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in 15834 Rangsdorf, Friedensallee 98. Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 80/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Polizeipräsidium

Die durch Verlust abhanden gekommene Kriminaldienstmarke von Herrn **David Berndt**, Kriminaldienstmarke Nr. **2164**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0